

Begründungzum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt den Baublock L 5, der sich mit Ausnahme des Grundstückes Lgb.Nr. 3 769, L 5, 3, im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindet. Die vorhandenen Gebäude wurden für Zwecke der Universität ausgebaut und eingerichtet. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes beruht auf dem Beschluß des Technischen Ausschusses des Gemeinderates vom 13.7.1970.

Wie das Staatliche Hochbauamt Mannheim mitgeteilt hat, werden derzeit in den Gebäuden L 5,4, L 5,5 und L 5,6 die Einrichtungen der neuen Fakultät für Mathematik und Informatik untergebracht. Da diese Fakultät erhebliche Ausbildungslasten zu übernehmen haben wird, ist ein entsprechender Ausbau vorgesehen. Eine geschlossene und in sinnvoller Nähe zum Rechenzentrum im Schloß liegende Unterbringung ist ohne die Einbeziehung des Gebäudes L 5,3 nicht möglich, da andere Räume der Universität nicht zur Verfügung stehen.

Der gesamte Baublock L 5 wird als Sondergebiet für Zwecke der Universität ausgewiesen und ist, sofern die vorhandenen Gebäude abgebrochen werden, bis zu 4-geschossig bebaubar. Die bestehenden Straßenbegrenzungslinien werden beibehalten. Die Baugrenze wird an der Seite zu dem Quadrat L 7 auf der Straßenbegrenzungslinie und im übrigen 3,00 m hinter den Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Die bestehenden Baulinien werden aufgehoben.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung und der Landesbauordnung ver-

langten Angaben zu entnehmen. Das Quadrat L 5 ist von ausgebauten Straßen umgeben, in denen alle Versorgungsleitungen vorhanden sind, so daß der Stadt durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.



Becker
Ltd. Stadtbaudirektor